



Stadt Waldenbuch
Landkreis Böblingen

Polzeiverordnung

**gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit,
zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen
von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

vom 26.06.2012

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 195), wird mit Zustimmung des Gemeinderates (Gemeinderatsbeschluss vom 26.06.2012) verordnet:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.
- (4) **Der Bereich „Schulgelände“ stellt das in der Anlage zu dieser Polzeiverordnung zeichnerisch abgegrenzte Gebiet dar.**

Abschnitt 2 - Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4

Benutzung von Sport- und Spielplätzen

- (1) Hinsichtlich der Benutzung der öffentlichen Sport- und Spielplätze gilt die Benutzungsordnung für die öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Waldenbuch.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes, insbesondere der Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5

Lärm durch Maschinen

Es wird auf die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, insbesondere der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) aufmerksam gemacht.

§ 6

Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7 Lärm durch Sport- und Spielgeräte

Auf öffentlichen Plätzen dürfen Sport- und Spielgeräte, insbesondere Skateboards, Roller und Inline-Skates nur in der Zeit zwischen 08.00 und 20.00 Uhr benützt werden.

Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 8 Abspritzen von Fahrzeugen

- (1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.
- (2) Das Abwaschen von Fahrzeugen ist nur gestattet, wenn dadurch keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen zu erwarten ist.

§ 9 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 10 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 11 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Dies gilt insbesondere auf allen öffentlichen Spielflächen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.
Gegen Anbellen oder Verfolgen von Personen, Fahrzeugen oder Tieren durch Hunde sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 12 Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 13 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 14 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 15 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
 2. andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) **Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die in Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.**
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Wer entgegen den Verboten des § 15 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 16 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder sonstigen Freizeiteinrichtungen und im Bereich des „Schulgeländes“ ist untersagt:
1. das Nächtigen,
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungs- **und Suchtmitteln.**

5. Gegenstände wegzuwerfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

- (2) **Im Bereich des „Schulgeländes“ ist des Weiteren untersagt:**
1. der Alkoholkonsum aus Gefäßen oder Behältnissen jeglicher Art,
 2. das Rauchen.
- (3) **Abs. 2 gilt nicht für Veranstaltungen im „Forum“ der Oskar-Schwenk-Schule unter Billigung der Stadtverwaltung.**
- (4) **Auf sämtlichen öffentlichen Spielplätzen ist der Alkoholkonsum aus Gefäßen oder Behältnissen jeglicher Art untersagt.**
- (5) **Im Bereich von öffentlichen Bushaltestellen ist der Alkoholkonsum aus Gefäßen oder Behältnissen jeglicher Art untersagt.**
- (6) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 17

Wertstoffsammelbehälter / Altglassammelbehälter

Wertstoff- / Altglassammelbehälter dürfen nur in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 18

Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 19

Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 20

Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

Abschnitt 4 – Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 21 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
 2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperrungen zu überklettern,
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen,
 5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
 7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen,
 9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,
 10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen, **fahrbare Gehhilfen** und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 22 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 23 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
 4. entgegen § 7 öffentliche Plätze mit Sport- und Spielgeräten benützt,
 5. entgegen § 8 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
 6. entgegen § 8 Abs. 2 Fahrzeuge abwäscht, obwohl sich dabei Glatteis auf öffentlichen Straßen bildet.
 7. entgegen § 9 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
 8. entgegen § 10 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
 9. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 10. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 11. entgegen § 11 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt **oder gegen Anbellen oder Verfolgen von Personen, Fahrzeugen oder Tieren nicht die erforderlichen Vorkehrungen trifft,**
 12. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 13. entgegen § 13 Tauben füttert,
 14. entgegen § 14 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 15. entgegen § 15 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 15 Abs. 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 16. entgegen § 16 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder sonstigen Freizeiteinrichtungen und Schulgeländen nährt, die körperliche Nähe sucht oder sonst besonders aufdringlich bettelt oder Minderjährige zu dieser Art des Bettelns anstiftet, die Notdurft verrichtet, öffentlich Betäubungs- und Suchtmittel konsumiert, Gegenstände wegwirft oder ablagert,
 17. **entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 1 im Bereich des „Schulgeländes“ Alkohol aus Gefäßen oder Behältnissen jeglicher Art konsumiert,**
 18. **entgegen § 16 Abs. 2 Nr. 2 im Bereich des „Schulgeländes“ raucht,**
 19. **entgegen § 16 Abs. 4 auf öffentlichen Spielplätzen Alkohol aus Gefäßen oder Behältnissen jeglicher Art konsumiert,**
 20. **entgegen § 16 Abs. 5 im Bereich von öffentlichen Bushaltestellen Alkohol aus Gefäßen oder Behältnissen jeglicher Art konsumiert,**
 21. entgegen § 17 Wertstoff- oder Glassammelbehälter benützt,
 22. entgegen § 18 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,

23. entgegen § 19 Bienenstände aufstellt,
24. entgegen § 20 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
25. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
26. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
27. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
28. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
29. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
30. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
31. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
32. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
33. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt, sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
34. entgegen § 21 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
35. entgegen § 21 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benützt,
36. entgegen § 22 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
37. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 22 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 22 Abs. 2 anbringt.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, so weit eine Ausnahme nach § 23 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.08.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiliche Umweltschutzverordnung vom 19.06.2007.

Waldenbuch, den 26.06.2012
Bürgermeisteramt

Lutz
Bürgermeister

B E N U T Z U N G S O R D N U N G

für die öffentlichen Kinderspielplätze der Stadt Waldenbuch

- in der Fassung vom 26.06.2012 -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht
- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln
- § 6 Hausrecht
- § 7 Schadensersatzansprüche der Stadt
- § 8 Haftung der Stadt
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (GBl. S. 793) hat der Gemeinderat am 26. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Waldenbuch stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind mit Spielgeräten und anderen Einrichtungen ausgestatteten Plätze, Bolzplätze und sonstige Plätze die zur freien Entfaltung von Kindern und Jugendlichen dienen; im Folgenden als Spielplätze bezeichnet.

(2) Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze, das Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.

§ 2

Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Waldenbuch dienen der Entfaltung von Kindern und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadtverwaltung.

§ 3

Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

(1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren im gleichen Maße gestattet. Kinder unter 6 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

(2) Die Altersbegrenzung für die Benutzung der einzelnen öffentlichen Kinderspielplätze ist im Verzeichnis der städtischen Spielplätze geregelt.

(3) Einzelnen Personen kann die Benutzung der öffentlichen Spielplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn Sie einen Spielplatz ohne Zustimmung der Gemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5) verstoßen haben.

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Kinderspielplätze sind in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr sowie in der Zeit vom 01. November bis 28. Februar von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zur Benutzung freigegeben.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Durchführung des Sportbetriebs der Schulen sowie für den Kindergartenbetrieb.

§ 5 Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung der Spielplätze und beim Aufenthalt auf solchen, sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf allen Plätzen gilt gegenseitige Rücksichtnahme.

(2) Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.

(3) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke vom Aufstellort zu entfernen;
2. die Spielplätze bzw. die dadurch führenden Wege mit motorisierten Fahrzeugen oder Fahrrädern zu befahren;
3. Hunde oder sonstige Tiere als Halter bzw. als Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
5. Ballspiele aller Art durchzuführen, außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spielplätze
6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden
7. Feuer anzuzünden oder zu Grillen, sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst in übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;

9. ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie Leistungen aller Art zu werben;
10. Materialien aller Art zu lagern;
11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
12. zu Rauchen oder alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.

§ 6 Hausrecht

- (1) Die Stadt Waldenbuch übt auf den öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu wider handeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals oder der Polizei nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden.
- (3) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverweis ausgesprochen werden und das zukünftige Betreten des Spielplatzes verboten werden.

§ 7 Schadensersatzansprüche der Stadt

Wer die öffentlichen Spiel- oder Bolzplätze oder deren Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Stadt Waldenbuch gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 8 Haftung der Stadt

- (1) Die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt Waldenbuch haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer,
 - a) durch vorschriftswidriges Verhalten,
 - b) durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
 - c) durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.
- (3) Die Stadt Waldenbuch übernimmt darüber hinaus keine Haftung für
 - a) abhanden gekommene oder liegen gebliebene Sachen
 - b) die Sicherheit der von den Kindern mitgebrachten Spielsachen

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 bei der Benutzung des Spielplatzes älter als 14 Jahre ist,
- b) sich entgegen § 4 außerhalb der Öffnungszeiten auf den Spiel- und Bolzplätze aufhält,
- c) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 Sitzbänke vom Aufstellort entfernt,
- d) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 2 die Spielplätze, bzw. die dadurch führenden Wege mit einem motorisierten Fahrzeug oder einem Fahrrad befährt,
- e) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 3 Hunde oder sonstige Tiere als Halter, bzw. als Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen lässt,
- f) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt,
- g) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 5 außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Spielplätze Ballspiele aller Art durchführt,
- h) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 6 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder zu verwendet,
- i) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 7 Feuer anzündet oder grillt,
- j) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spiel bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht,
- k) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 9 ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet oder für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt,
- l) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 10 Materialien aller Art lagert,
- m) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 11 sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält,
- n) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 12 im Spielplatzbereich raucht oder alkoholische Getränke aller Art verzehrt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie beträgt mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.

Juli 2000 (GBl. S. 581, S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2012 (GBl. S. 793) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Waldenbuch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

Waldenbuch, den 26.06.2012

gez. Michael Lutz
Bürgermeister